



Schlussfeststellung

In dem Verfahren

Flurbereinigungsverfahren Oehna, Verf.-Nr. 1002 N

wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in dem Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

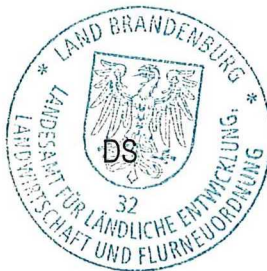
Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 30.10.2025

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Benthin



Dieses Dokument wurde am [wird automatisch eingefügt] elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.